

24. 1. Kann sich der Schuldner auf die Nichtigkeit der Abtretung auch dann berufen, wenn er durch die Vorschrift des § 409 BGB. gedeckt ist?
2. Darf die Unpfändbarkeit des Pflichtteilsanspruchs nur im Verfahren nach § 766 ZPO. geltend gemacht werden?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 3. Juni 1918, i. S. G. (Befl.) w. Sch. (Rl.).  
Rep. IV. 11/18.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In den notariellen Schulburtunden vom 19. Mai, 2. Juni und 3. Juli 1916 bekannte sich der Kaufmann J. S. dem Kläger gegenüber zum Empfang verschiedener Darlehen im Gesamtbetrage von 18000 M., die teils am 15. August, teils am 3. Oktober 1916 rückzahlbar und von der Fälligkeit an mit 8 v. H. verzinslich sein sollten. Zur Sicherheit für die Schulb trat er in diesen Urkunden, in denen er sich zugleich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwarf, dem Kläger seinen Anspruch auf den Pflichtteil am Nachlasse seines am 24. Februar 1916 verstorbenen Vaters ab. Da die Darlehen nicht zurückgezahlt wurden, nahm der Kläger die Beklagte als alleinige Testamentserbin, nachdem er ihr am 19. August 1916 die drei Urkunden durch Zustellung hatte vorlegen lassen, auf Zahlung von 18000 M. nebst Zinsen aus dem Pflichtteil in Anspruch. Die Klage gründete er auch darauf, daß er den Pflichtteilsanspruch durch Beschluß vom 28. Oktober 1916 hatte pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Die Beklagte wandte unter anderem ein, daß das Darlehnsgeschäft wegen Wuchers nichtig und die Pfändung des Pflichtteilsanspruchs nach § 852 B.P.D. unzulässig sei.

Beide Vorderrichter gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß, wenn der Einwand des Wuchers begründet ist, von der Nichtigkeit auch die Abtretung des Pflichtteilsanspruchs ergriffen wird. Die Nichtigkeit beschränkt sich im Falle des Wuchers nach der Bestimmung des § 138 Abs. 2 BGB. nicht auf das schuldrechtliche Geschäft. Nichtig ist vielmehr auch das dingliche Geschäft, durch welches die in dem wucherischen Vertrage versprochenen Leistungen zur Ausführung gebracht oder sichergestellt werden (R.G. Bd. 57 S. 95, Bd. 75 S. 76). Hierzu gehört auch die tilgungshalber oder sicherungshalber vorgenommene Abtretung einer Forderung. Aus der Nichtigkeit der Abtretung folgt, daß die Beklagte, gegen welche der Pflichtteilsanspruch erhoben wird, sich auf diese Nichtigkeit berufen darf. Ist die Abtretung selbst gültig erfolgt, so kann zwar der Schuldner aus der Ungültigkeit der Forderung, die durch die Abtretung getilgt oder gesichert werden soll, regelmäßig keinen Einwand herleiten, da ein solcher Einwand nur dem Rechtsverhältnis zwischen dem Abtretenden und dem Abtretungsempfänger angehört. Anders ist es aber bei Nichtigkeit der Abtretungshandlung. In diesem Falle ist die abgetretene Forderung auf den Abtretungsempfänger überhaupt nicht übergegangen. Der Schuldner ist deshalb berechtigt, die Klagebefugnis (Aktivlegitimation) des neuen Gläubigers zu bestreiten (vgl. Planck Anm. 3 zu § 404 BGB.).

Dagegen kann dem Berufungsgerichte darin nicht beigetreten werden, daß im vorliegenden Falle diese Berechtigung der Beklagten entfalle, weil die Vorschrift des § 409 BGB. hier eingreife. Es meint, die

Beklagte müsse, weil ihr die über die Abtretung ausgestellten Urkunden von dem Kläger als dem in den Urkunden bezeichneten neuen Gläubiger vorgelegt worden seien, gemäß § 409 die Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht wirksam sei. Hierbei ist indes, wie die Revision zutreffend rügt, übersehen, daß die Vorschrift des § 409 nur zugunsten des Schuldners gegeben ist (vgl. Dertmann zu § 409 Anm. 4 Abs. 2). Es handelt sich bei dieser Vorschrift, wie das Reichsgericht in den Urteilen RGZ. Bd. 53 S. 416, 420, Bd. 70 S. 89 sich ausdrückt, um eine Schutzbestimmung für den Schuldner. Dieser braucht den Mangel der Abtretung nicht gegen sich gelten zu lassen; es ist ihm aber keineswegs verwehrt, die Unwirksamkeit der Abtretung einzuwenden. Zu einer anderen Beurteilung gelangt das Berufungsgericht nur dadurch, daß es, von dem allgemeinen Satze ausgehend, die Richtigkeit eines Rechtsgeschäfts könne der Dritte nur geltend machen, wenn er hieran ein rechtliches Interesse habe, das Vorhandensein eines rechtlichen Interesses der Beklagten verneint. Damit wird es indes der Bedeutung der Richtigkeit nicht gerecht, die sich gerade darin zeigt, daß das nichtige Rechtsgeschäft im Rechtsinn als nicht existierend behandelt wird. Auf die Richtigkeit können sich nicht nur die am Rechtsgeschäfte beteiligten Personen, sondern allgemein ein jeder Dritte berufen, der hiervon in seinen Rechten berührt wird. Mit letzterem Zusatz ist in Wahrheit eine Einschränkung nicht ausgesprochen. Denn der Dritte kann nur dann in die Lage kommen, die Richtigkeit geltend zu machen, wenn dies zum Zwecke der Begründung eines ihm zustehenden Anspruchs oder zum Zwecke der Abwehr eines gegen ihn erhobenen Anspruchs geschieht. Der Zusatz, daß der Dritte an der Geltendmachung ein Interesse haben müsse, wird denn auch fast allgemein bei der Begriffsbestimmung der Richtigkeit weggelassen, und wo er ausnahmsweise gemacht wird (wie z. B. bei Rehbain, Bürgerliches Gesetzbuch S. 191), ist hierunter auch nichts anderes zu verstehen, als daß die Richtigkeit für Ansprüche oder Verbindlichkeiten des Dritten von Bedeutung sein muß. Wird von der Richtigkeit das dingliche Geschäft der Abtretung betroffen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Schuldner der abgetretenen Forderung der Klage des neuen Gläubigers den Einwand der Richtigkeit der Abtretung entgegensetzen kann. Für die Berechtigung zur Vorführung des Einwandes ist das Vorhandensein eines besonderen rechtlichen Interesses des Schuldners nicht zu erfordern, da sich sein Interesse eben schon aus seiner Schuldnerstellung ergibt. Demgemäß kann nicht davon die Rede sein, daß die Berechtigung der Beklagten zur Erhebung des Einwandes weggefallen sei, weil sie durch die Vorschrift des § 409 BGB. genügend geschützt sei und deshalb kein Interesse daran habe, die Rechtsgültigkeit der Abtretung zu bestreiten. Es steht vielmehr ganz in ihrem Belieben, ob sie von diesem Rechte Gebrauch machen will oder nicht.

Der Kläger hat den Klagenanspruch aber auch darauf gestützt, daß er . . . den Pflichtteilsanspruch hat pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Gegenüber diesem Klagegrunde können, wie dem Revisionsbeklagten zuzugeben ist, die Einwendungen der Beklagten nicht durchgreifen.

Gegen die Richtigkeit der zur Vollstreckung stehenden Forderung sind dem Drittschuldner, wie allgemein anerkannt, keinerlei Einwendungen gestattet. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß kann daher von der Beklagten nicht damit bekämpft werden, daß die eingeklagte Darlehnsforderung nicht bestehe, daß sie insbesondere wegen Wuchers nichtig sei. Unbenommen sind dem Drittschuldner Einwendungen, die darauf hinausgehen, daß die prozessualen Voraussetzungen der Vollstreckung nicht gegeben seien und daß demgemäß durch die im Zwangsvollstreckungsverfahren erfolgte Überweisung das Recht zur Einziehung der Forderung nicht auf den Vollstreckungsgläubiger übergegangen sei (vgl. Stein *IPD.* § 766 bei Anm. 51, § 829 unter VII 2a, *RGZ.* Bd. 38 S. 400). Aus diesem Gesichtspunkte würde der Beklagten ein Einwand zustehen, wenn eine vollstreckbare Ausfertigung nicht erteilt oder der Vollstreckungstitel nicht dem Schuldner zugestellt oder die Pfändung nicht in gesetzlicher Weise bewirkt worden wäre. Das Recht des Drittschuldners kann aber nicht so weit ausgedehnt werden, daß er, weil aus materiellrechtlichen Gründen die vollstreckbare Ausfertigung nicht hätte erteilt werden sollen, die Pfändung und Überweisung als nicht zu Recht bestehend anfechten könnte. Die Beklagte kann deshalb aus dem von ihr behaupteten wucherischen Charakter des Darlehnsgeschäfts und der hieraus folgenden Unwirksamkeit der in den notariellen Urkunden erklärten Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung einen Einwand gegen die Gültigkeit des Vollstreckungstitels nicht herleiten. Dahingestellt kann bleiben, ob der Drittschuldner, wie in dem Urteile des Reichsgerichts vom 26. Juni 1906 (*Gruchots Beitr.* Bd. 51 S. 203) angenommen ist, einen derartigen Rechtsbehelf nur mittels eines bei dem Vollstreckungsgerichte zu stellenden Antrags (§ 766 *IPD.*) geltend machen kann.

Zu den Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung im weiteren Sinne gehört auch der Einwand der Unpfändbarkeit, den die Beklagte dahin erhoben hat, daß der von dem Kläger gepfändete Pflichtteilsanspruch nach § 852 *IPD.* der Pfändung nicht unterliege. Nach der in Rechtslehre und Rechtspfprechung herrschenden Ansicht ist ein solcher Rechtsbehelf des Drittschuldners als ein gegen die „Art und Weise der Zwangsvollstreckung“ gerichteter Einwand, der den Beteiligten nur das Recht gibt, die Aufhebung der an sich gültigen Pfändung zu verlangen, ausschließlich auf dem Wege des § 766 *IPD.* durch Erinnerung bei dem Vollstreckungsgerichte, das die Unpfändbarkeit von Amts wegen zu

beachten hatte, zur Geltung zu bringen. Diese Ansicht ist auch vom Reichsgericht in mehreren Entscheidungen (Urteil des IV. Zivilsenats vom 29. Oktober 1900, Jur. Wochenschr. 1900 S. 839; des III. Zivilsenats vom 19. Dezember 1902, Jur. Wochenschr. 1903 S. 50; vgl. auch RGZ. Bd. 54 S. 309) gebilligt worden, während von einzelnen Schriftstellern, namentlich von Stein (§ 829 ZPO. VII 2, § 850 I 4. und in der Festschrift für Wach „der Drittschuldner“ S. 31 ff.) die Zulässigkeit eines solchen Einwandes in dem gegen den Drittschuldner nach § 841 ZPO. offen stehenden Prozeßverfahren verteidigt wird. In einer neueren Entscheidung vom 21. Juni 1907 (RGZ. Bd. 66 S. 233) hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, was speziell die Anwendung des § 851 ZPO. betrifft — es handelte sich um die Pfändbarkeit einer von dem Vater seiner Tochter als elterliche Beihilfe versprochenen Rente — sich für die Zulässigkeit eines Einwandes des Drittschuldners im Prozeßverfahren ausgesprochen, wenn die Unpfändbarkeit nicht allein auf die prozessuale Bestimmung des § 850 gestützt ist, sondern in dem materiellrechtlichen Schuldverhältnis, in der „eigenen materiellen Rechtsstellung des Schuldners“, wie das Urteil sagt; ihren Grund hat (vgl. auch DRG. Bd. 15 S. 14 und Leipz. 1916 S. 878 Nr. 9). Dieser Auffassung schließt sich der Senat für den vorliegenden Fall der Anwendung des § 852 ZPO. an. Das Pfändungsverbot des § 852 ist nun aber, da materiellrechtlich die Übertragbarkeit des Pflichtteilsanspruchs gemäß § 2317 Abs. 2 BGB. in keiner Weise beschränkt ist, im wesentlichen als ein prozessuales anzusehen, wie denn auch die früher in § 1992 Abs. 2 des I. Entwurfs des BGB. enthaltene Bestimmung später in die Zivilprozeßordnung übernommen wurde (vgl. Mot. Bd. 5 S. 418, Prot. der II. Kommission Bd. 5 S. 526). Wegen Geltendmachung der auf § 852 ZPO. gestützten Unpfändbarkeit ist die Beklagte demgemäß leiblich auf das Verfahren nach § 766 ZPO. angewiesen. In diesem Verfahren bleibt auch Raum für die Erörterung, ob die Unpfändbarkeit dadurch ausgeschlossen wird, daß in der von J. S. erklärten Abtretung des Pflichtteilsanspruchs ein wirkames Einverständnis mit der Einklagung — so daß der Pflichtteilsanspruch mit seinem Willen rechtshängig geworden wäre — zu erblicken ist.“ ...